

türklich-perthischen Grenze haben den Distrikt Salmas auf verlichem Gebiete überfallen. Sie haben zwei armenische Dörfer vollständig ausgeplündert und zerstört und sollen 200 Christen und Mosamedaner niedergemacht haben. Die persische Regierung sendet weitere Truppen.

London, 20. August. Was die „Reuterische Bureau“ aus Sima von heute meldet, hat General Wood auf seinem Marsche im Swatthale Galgai, ohne Widerstand zu finden, erreicht. Die bisherigen Berichte über den Zustand des Afrikanischen stellen sich als übertrieben heraus.

London, 20. August. (Meldung des „Reuterischen Bureau“.) Dr. Gessende von Argentinien in London hat der Bank von England den vollen Betrag der Fünfen vom 1. Juli ab für die Skonpons der 4 1/2prozentigen Anleihe von 1887, welche am 1. September verfallen, übermitteln.

Phymont, 20. August. Der Kreuzer „Blaetion“ und der Torpedoboot-Zerstörer „Thrascher“, welche gestern nach dem Stillen Ocean in See gegangen waren, kehrten heute hierher zurück, beide in beschädigtem Zustande; man glaubt, daß sie im Kanal einen Zusammenstoß gehabt haben.

Shanghai, Mitte Juli. Der griechisch-türkische Krieg scheint die Aufmerksamkeit der europäischen Zeitungen ziemlich von den Zuständen im alten Reich der Mitte, die noch immer gleich hoffnungslos sind, abgelenkt zu haben. Jahr um Jahr vertritt nach der empfindlichen, im Kriege gegen Japan erhaltenen Lektion, ohne daß man an ernsthafte Reformen herangeht. Hier und da nimmt die Regierung wohl einen kleinen Anlauf, aber sehr bald läßt sie immer wieder nutzlos die Arme sinken. An Rathschlägen von Ausländern, auch solchen, die durchaus uneigennützig gemeint sind, fehlt es nicht. Doch in Peking giebt es offenbar keine Beamten, der sich an die allerdings ungeheure Aufgabe heranwagt, das Reformwerk auf seine Schuttern zu nehmen. Die sich vor den Blicken der Mandarinen aufschlingenden Schwierigkeiten sind so riesenhaft, daß alle mit einander vergagt davor zurückweichen. Wohl am dringlichsten von allen notwendigen Änderungen ist eine durchgreifende Umgestaltung der Finanzwirtschaft des großen Reiches. Diese ist so mangelhaft, daß man mit vollem Rechte behaupten kann, kein einziger Mensch vermöge auch nur ein annäherndes Budget für China aufzustellen. Die Regierungsgelände haben nicht die geringste Ahnung von moderner Finanzwirtschaft. Einkünfte und Ausgaben in den einzelnen Provinzen werden vielmehr meistens unter Ach und Krach durch eine mehr oder minder willkürliche Anziehung der Steuerkräfte oder, wenn dies zu gefährlich zu sein scheint, durch Anleihen von reicheren Provinzen ins Gleichgewicht gebracht. Dabei ist von geordneten Geldverhältnissen keine Rede. Nominelle Einheit ist der Tael, der keine Münze ist, wie man im Abendlande vielfach glaubt, sondern ein Gewichtsstück Silber. Es giebt nun aber in ganz China wohl 60 verschiedene Taels. Nicht zwei bedeutende Orte rechnen nach demselben Tael. Dazu kommt der Tael der kaiserlichen Schatzkammer (Kwang-Tael) und der Tael des Zollamts (Kaitung-Tael). Das ist also eine nette Verwirrung, die aber den Provinzialmandarinen sehr erwünscht ist, da sie um so besser im Tüddeln fischen können. Einer Vereinfachung würden sie deshalb jedenfalls den zätesten Widerstand entgegensetzen. Wirklich durchgreifende Reform liegt auf diesem wie auf jedem andern Gebiete noch in nebelhafter Ferne und sie ist abhängig von manchem „Wem“. Wem sich der Patient nur dieser oder jener Operation unterziehen wollte; wenn er die Operation gut überstünde; wenn die ausländischen Geier, die ringsum auf Beute lauern, nur abzuhalten wären, bis sich der franke Mann wieder erholt. Ja, wenn! Alle diese Wem's sind so hypothetisch wie nur möglich. Unterdessen geht aber diejenige Macht, die am meisten bei der Sache interessiert ist und die am besten weiß, was sie will, gelassen ihren Besen. Die Zung-Zehung hatte bekanntlich Geschenke für den Zaren zur Krönung nach Moskau gebracht. Darauf haben sich die Russen mit so werthvollen Gegenständen eingelieft, daß sich die Chinesen jetzt veranlaßt sehen, noch einmal 120 Kisten voll von den kostbarsten Gegenständen aus der kaiserlichen Schatzkammer nach Petersburg zu schicken. Als Kuriosum sei schließlich noch erwähnt, daß der russischen Gesandtschaft unter Fürst Schtomski, welche die Geschenke des Zaren überbrachte, auch eine Ehre erwiesen wurde, die bisher wohl noch keinem andern Aussenländer zu Theil geworden ist. Die chinesischen Soldaten, die hier in Shanghai die Ehrengarde der Gesandten bildeten, hatten nämlich keine Uniformen und gewöhnliche Gefächter! Da legte also einer noch den großen Einfluß der Russen im himmlischen Reich.

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

See etwa in der Lübzener Gegend niedergegangen sein. Am Vollerwert, in der Nähe der Bannbrücke brach gestern Nachmittag der Arbeiter Julius Spate bewußlos zusammen, er mußte in das städtische Krankenhaus überführt werden. Am Berliner Thor wurde gestern Nachmittag ein Mädchen in hilflosem Zustande aufgefunden und mittelst Krankenwagens nach ihrer, in der Falkenwälderstraße gelegenen Wohnung befördert. Am Montag wird im Bellevue-Theater Fräulein Stefi Smoboda nochmals als „Jane Eyre“ in „Die Waise von Lowood“ gastiren.

Das Elysium-Theater bringt am morgigen Sonntag die Gefangenen-„Jägerlieben“ mit Herrn Direktor Hannemann als „Selberfabrikant Klotz“ zur Aufführung. Der „N. N.“ veröffentlicht das Bräutigam wegen „Ausfertigung auf den Inhaber lauterer Anteilsscheine des Provinzialverbandes von Pommern im Betrage von 3200 000 Mark.

Durch rechtskräftiges Kriegesrechtliches Urtheil ist der Musiker Reinhold Gehreich der 5. Kompanie 6. pomm. Infanterie-Regiments Nr. 49, geboren am 21. August 1874 zu Frauendorf, Kreis Randow, wegen eines schweren und zweier einfachen Diebstahls im 4. Rückfalle von dem krieglichen Gericht der 4. Division in einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre und mit Entfernung aus dem Heere, auch Polizeiaufsicht für zulässig zu erachten, bestraft worden.

Auf eine kleine Ueberraschung können sich die Bahnhofsbeamten gefaßt machen. Auf denjenigen Eisenbahnstationen, wo die Gaslichtbeleuchtung eingeführt worden ist, sind auch die Bahnhofsbeamten mit dieser Beleuchtungseinrichtung versehen worden, wodurch die Bahnhofsbeamten, welche das Gas bezuziehen müssen, nicht unerhebliche Ersparnisse erwandern. Die Oberrechnungskammer, der ja bekanntlich nichts verborgen bleibt, hat nun in Anregung gebracht, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht die durch Einführung der Gaslichtbeleuchtung in Bahnhofsbeamten den Pächtern zufallenden Ersparnisse an Gaskosten eine Erhöhung des Pachtzinses rechtfertigen. Die Eisenbahnminister sind bereits von Eisenbahnminister mit dieser Angelegenheit betraut worden. Das Ergebnis der Prüfung wird, wie man schreibt, vermutlich das sein, daß eine Erhöhung des Pachtzinses der Pächter von Bahnhofsbeamten unter den vorliegenden Umständen als gerechtfertigt erachtet wird.

Der Kultusminister hat in einer Entscheidung als seinen Wunsch bezeichnet, daß bei Durchführung der Anordnung, nach welcher in den städtischen Schulddeputationen dauernd ein Lehrer oder Rektor Aufnahme finden soll, das Selbstbestimmungsrecht der städtischen Verwaltungen so wenig als irgend thunlich beschränkt werde. Die Regierungen werden, soweit es das Schulaufsichts-Interesse zuläßt, den einzelnen Städten möglichst freie Hand gewähren und denselben je nach den besonderen Umständen des Falles überlassen müssen, entweder durch Ergänzung eines bestehenden Orts-Status, oder, wo ein solches nicht besteht, durch einfachen, von Aufsichtswegen zu befragenden Gemeindevorstand die Ordnung der Zusammenfügung der Schulddeputation in der in Rede stehenden Weise abzuändern. Hierbei hat die Frage, ob der Lehrer oder Rektor neben den bisherigen Mitgliedern eintreten und ob in diesem Falle zugleich eine entsprechende Vermehrung der der Schulddeputation angehöriger Magistratsmitglieder und Deputirten der Stadtvorstandsversammlung zu erfolgen hat, oder ob der Lehrer oder Rektor auf die des Unterrichts- und Erziehungs-Befehls-tungen Mitglieder gerechnet werden soll, keine ausschlaggebende Bedeutung. Für die Interessen der Unterrichtsverwaltung kommt es nur darauf an, daß je nach Lage des Falles in einer oder in anderer Form, wo es noch nicht geschehen ist, einem Lehrer oder Rektor grundsätzlich die Mitwirkung in der Schulddeputation gesichert werde. In jedem Falle hat die Regierung sich das Befähigungsrecht vorzubehalten.

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

17 Jahre alte Arbeitsschne Heinrich Streik und dessen um zwei Jahre älterer Bruder, der „Fahrlehrer“ Franz Streik wegen schweren Diebstahls, begangen in der Zeit vom März bis Juni d. J., zu verantworten. Die beiden Angeklagten waren nacheinander bei dem Kaufmann Walpuki als Kaufmann angestellt gewesen, Franz S. bis Ende April und Heinrich S. vom 1. Mai bis Mitte Juni d. J. Herr W. hatte mehrfach die Bemerkung gemacht, daß die Kaffe, welche Abends gewöhnlich von der Frau und am folgenden Morgen von ihm selbst aufgerechnet wurde, um kleine Beträge nicht stimmte, er schob das jedoch zunächst auf eine Unachtsamkeit beim ersten Durchgange des Geldes. Später stellten sich die Beträge in einer anderen, sehr merkwürdigen Weise abhandelt gekommen war. Der Verdacht lenkte sich auf die Angeklagten, da dieselben verhältnismäßig große Ausgaben gemacht, z. B. Fahrräder gekauft und baar bezahlt hatten. Heinrich S. wurde in Haft genommen und gefaßt, er, etwa 25 Mk. in kleinen Noten aus der Kasse entwendet zu haben, doch behauptete er, daß die Verkäuferin ihm Morgens den Schlüssel der Ladenthür überantwortet habe, das Geld habe er mit dem Bruder getheilt, der ihn begleitete, um draußen aufzupacken, ob die Luft rein sei. In letzterem Punkte widerrief gestern der Erstangeklagte seine frühere Aussage, augenscheinlich in keiner anderen Absicht, als um den Bruder weiß zu machen. Letzterer soll gleichfalls, als er noch im W. den Geschäft war, einmala in die Kasse gegriffen haben, er bestritt dies, ebenso wie seine Beteiligung an den Diebstählen des Heinrich S. Der Bescholene schätzte den ihm nach und nach zugefügten Schaden auf etwa 300 Mark. Auf Grund der gestrigen, sehr eingehenden Beweisnahme gelangte das Gericht zu der Ueberzeugung, daß die Angeklagten sich des gemeinschaftlichen schweren Diebstahls schuldig gemacht, da nach dem durch Urtheil erhärteten, eiblichen Zeugnis der Verkäuferin, Heinrich S. den Schlüssel der Ladenthür niemals erhalten habe. Jedenfalls sei von beiden Angeklagten der abhandelt gekommene und so sehr brauchbare Korridorschlüssel benutzt worden. Das Urtheil lautete unter Annahme mildernder Umstände auf je 9 Monate Gefängnis.

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte Wohnung war W. dadurch gefangen, daß er eine im Luffenfer der Eingangstür angebrachte Leiste herausbrach, die gewonnene Deckung gestattete ihm, die Thür von innen aufzuschließen. Das Geld befand sich in einem Kleiderkranz, den der Angeklagte mittelst Nachschlüssels öffnete. Das Gericht hielt sich überzeugt, daß W. 160 Mark gestohlen habe, sowie daß er in die Wohnung gewaltsam eingedrungen sei, was von ihm bestritten wurde, den Gebrauch eines falschen Schlüssels hatte er selbst zugegeben. Vor demselben Gericht hatten sich ferner der

Stettin, 21. August. Die Ferienfrakammer des Landgerichts verurtheilte in der gestrigen Sitzung den Schneidergesellen Max Wolff aus Bredow wegen schweren Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 5. Juli d. J. aus der Wohnung des Dannebergers Kapfen in Bredow einen größeren Geldbetrag entwendet, er selbst gab zu, daß es 60 Mark gewesen, der Bestohlene behauptete jedoch, ihm wären 160 Mark abhandelt gekommen. In zu der Zeit des Diebstahls unbewachte

Stettin, den 19. August 1897.

Bekanntmachung.

Die Ausführung
a) der Dachdeckerarbeiten,
b) der Klempnerarbeiten,
c) die Lieferung von Dachfals- und Fichtziegeln
zum Neubau der Schule an der Schillerstraße hierseits
soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben
werden.
Angebote hierauf sind bis zu dem auf **Sonnabend,
den 28. August 1897, Vormittags 11 Uhr**, im
Stadtbaubureau im Rathhause Zimmer 38 angelegten
Termine verschlossen und mit entsprechender Aufschrift
verlesen abzugeben, wofür auch die Eröffnung derselben
in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgen wird.
Bedingungs-Unterlagen sind ebendasselbst einzusehen
oder gegen Einzahlung von je 1 *M* (wenn in Brief-
marken nur 10 *M*) von dort zu beziehen.
Der Magistrat, Hochbau-Deputation.

Stettin, den 18. August 1897.

Bekanntmachung.

Behufs Ausbesserung eines Hybranten findet am
Montag, den 23. d. M., Nachmittags von 1 Uhr ab
auf etwa 7 Stunden eine Abperrung der Wasserleitung
auf der ganzen Silberstraße mit Ausnahme der Hofstr.
von der Holzmarktstr. bis zum grünen Graben und der
Wiesenstr. statt.
Der Magistrat, Gas- u. Wasserl.-Deputation.

**Verreist nach Misdroy bis Mitte
September.**
Ludewig, Zahnarzt, Wollfstr. 17, 1 Tr.

Ich bin zurückgekehrt!
Dr. Wegener.

Unterricht in der Stolze'schen Stenographie

ertheilt gegen mässiges Honorar
M. Buchterkirch,
Schulstrasse 2, I.



Concerthaus-Garten.

**Sonnabend, den 21. August, 8 Uhr Abends:
Letztes Concert**
der Herren **Horwitz, Patek, Langefeld,
Lohsing.**

Borverkauf à 50 Pf. in den Buchhandlungen von
E. Simon, Königsplatz, A. Schuster, Breitestr.
u. in den Cigarrenhandl. von **R. Macdonald, Obere
Schulstr. 42, R. Schrögenheim, Am 2. rünerthor 1**
Bei ungünstiger Witterung im Saal.

Haushaltungspensionat für Töchter, b. ff.
Stände,
Wollfstr. 17, 3. bürgerl. Küche, Haush., Gardarb., gel.
Form., ev. Wissenschaften, Sprachen, Musik, Preis
mässig. **L. Pfalzgraf.**

Anfangs September beginnt der Unterricht.
Hermann Viergutz, Tanzlehrer, Strumpfhausstr. 1.

Der **Peter-Paul-Parochial-Verein**
denkt in der ersten Oktoberwoche seine
Verloosung

zum Besten der Armen zu veranstalten. Wir bitten
daher unsere Freunde und besonders die geehrten
Geschäftsinhaber, uns mit **Gewinngegenständen**
jeder Art zu unterstützen. Auch bitten wir um reichliche
Abnahme von Loosen!
Gehäufigen Dank zuvor!

J. M. des Vereins: **Fürer, Klosterhof 31.**



Sonntag, den 22. August:

**Sonderfahrt
nach der Insel Rügen**
direct Stubbenkammer und
zurück von Sassnitz
per Salonschnelldampfer „Freia“.

Abfahrt 3 Uhr Morgens. Rückfahrt von Stubben-
kammer nach Landung der Passagiere, von Sassnitz
2 Uhr Nachm.
Fahrkarten à *M* 6,00 sind in meiner Fahrkarten-
ausgabe, Bollwerk 1, zu lösen.
J. F. Braunlich.

In
R. Grassmann's Verlagshandlung,
Kirchplatz 3/4,
ist zu haben:
Bau-Ordnung.
Polizei-Verordnung für den
Bemeindebezirk der Stadt Stettin.
Amtlicher Abdruck.

7 Stuben.
Deutscherstr. 20, 1. Etage, Wohnung v. 7 Zimmern,
Badezube und allem Zubehör, sowie Garten für 1250
Mark zum 1. October zu vermieten.
Breitestraße 14, 3 Treppen, zum 1. October d.
3. Wohnung von 7 Wohnzimmern, Schrank, Bade-
und Mädchenzube mit allem Komfort und Zubehör
zu vermieten.
H. Kettner.
Gärtelstr. 59, nebst reichl. Zubehör zu vermieten.

6 Stuben.
Greifenstr. 5, neben dem Generallandschaftsgebäude,
8 Tr. ist eine hochherrschaftliche Wohnung von 6 Zim.,
2 Balkons und Zubehör zu vermieten. Näh. part. r.
Kronenhofstr. 12, part. u. 3 Tr., herrlich. Wohn.
v. 6 Zim., Ball. reb. Gart., Perdest. p. 1. Octob. resp.
sofort. Kein Hintert. Näh. Stautstr. 1 1 Tr. 1.

5 Stuben.
Sannierstr. 3, m. Badst., Hof, od. 1. Octob. Näh. S. 1 1

Greifenstr. 5, neben dem Generallandschaftsgebäude,
sind 1 Tr. hochherrschaftliche Wohnungen von 5 und 6
Zim., Balkons u. reichl. Zubeh. zu verm. Näh. v. r.
Junferstr. 13, Gde. Bollwerk
eine Wohnung von 5 Stuben, Balkon, Badezube zu
vermieten. Näheres b. Herrn **Karnisch**, part.

König Albertstr. 9
ist die 1. Etage, bestehend aus 5 Zimmern nebst allem
Zubehör z. 1. October d. 3. zu verm. Näh. part. r.

4 Stuben.
Friedrichstr. 3, 3 Tr., 4 Stuben m. reichl.
Zubeh., Hof, Comm., z. 1. 10.
Frauenstr. 50, 1 Tr., m. Badst., u. Bbb. z. 1. 10. Näh. 1.

3 Stuben.
Schweizerhof 2-3, 3 und 4 Stuben zum 1. 10.
Bademeister **Schmidt.**
Gr. Domstr. 19, 3 Tr., 3 Stuben, Cabinet, Küche
und Zubehör zu vermieten.

2 Stuben.
Birkenallee 21, Hof, m. Kofet u. Zubh. Näh. 3 Tr. r.
Berlinerstr. 80, 2 Stuben.
Blumenstr. 22, Hof, 2 Stuben.
Wallstr. 34/35, 2 Stuben, Kab., Wasserleitung u.
Kloset ist zum 1. September zu verm. Näh. part. r.

1 Stube.
Fuhrstr. 10 ist eine Wohnung für 10 *M* z. verm.

Schlafstellen.
Schulstr. 2, v. 1 Tr. 1. bessere Schlafstelle zu verm.

Friedrichstr. 9, Hof 3 Tr. r.,
findet ein junger Mann freundl. Schlafstelle.

Tafelgetränk Ihrer Königl. Hoheit der Frau Erbprinzessin
v. Sachsen-Meiningen, Prinzessin von Preussen,
Kohlensaures Tafelwasser
Fürstenbrunn.
aus der natürlichen freisprudelnden Quelle Fürstenbrunn künstlich hergestellt.
Das Fürstenbrunner Quellwasser ist nach der chemischen und bacterio-
logischen Untersuchung Seitens des Laboratoriums des Geh. Hofraths
Professor Dr. R. Fresenius in Wiesbaden ein absolut reines Quellwasser,
welches den sanitären Anforderungen in jeder Beziehung entspricht.
Nach einem vorliegenden Gutachten desselben Laboratoriums ist sowohl
die Fassung der Quelle als auch der Betrieb zur Herstellung des Tafel-
wassers als tadellos zu bezeichnen. **Fürstenbrunn, Westend.**

Bekanntmachung.
Das Programm der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin für 1. October 1897/98 ist
erschienen und vom Sekretariat für 50 Pfg., einschließlich Porto für Anwendung, zu beziehen. Anmatrikulationen
finden vom 1. bis 24. October 1897 und vom 1. bis 20. April 1898 statt.
Charlottenburg, den 2. August 1897.
Der Rektor der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin.
Witt.

Stettiner Stahlquelle

gegen Asthma wirksamstes Mittel.

**Damen-
Heim-Lotterie**
Ziehung in Cassel am 16. u. 17. September
Hauptgewinn: Mark
50,000
zus. 4874 Gewinne W. 150,000 Mark
Nur 1 Mark für 1 Loos (11=10 *M*)
Porto u. Liste 20 Pfg.
Loos-Versand auch geg. Coupons u. Briefmarken.
CARL HEINTZE
Berlin W., Unter den Linden 3.

Guts-Verkauf.
Ein Rittergut in Westpreußen, Kreis Rosenberg, unweit der Bahnstation, 1174 Hektar mit
11568 Mark Reinertrag, mit reichlichen lebenden und toten Inventar, schönen Gebäuden, Dampfzentrifuge
(84,000 Liter Kontingent), Meierei, Erbsen-, Getreide- und Gerstengraubren-Fabrik und Mahlmühle, Ziegelei, sowie
2450 Mark baaren Gefässen, ist sehr preiswerth zu verkaufen. Alles befindet sich in gutem Zustande und
kann das Gut zum Ankauf nur empfohlen werden. Nähere Auskunft ertheilt kostenfrei
Gustav Nickell,
Königsberg i. Pr., Klapperviese 10.
Woll- u. Getreide-Kommissions-Geschäft.

Das
Liebig
COMPANY'S
Fleisch-Extract
Einfache und rasche Bereitung vortrefflicher Bonillon.
Kein Auskochen des Bratenfleisches zu Suppen.
der
Compagnie Liebig
ist von vorzüglich
bewährtem Erfolge zur
Stärkung Schwacher
und Kranker.

An jedem Sonntage während des Sommers:
**Sonderfahrten
nach Swinemünde**
per Salon-Schnelldampfer
„Heringsdorf“.
Abfahrt von Stettin Morgens 6 Uhr.
Rückfahrt von Swinemünde Abends 5 1/2 Uhr.
per Salon-Schnelldampfer
„Swinemünde“.
Abfahrt von Stettin Vormittags 10 Uhr.
Rückfahrt von Swinemünde Abends 6 Uhr.
Fahrpreise:
I. Kajüte..... 3,00 *M*
II. „..... 1,50 *M*
Nach Ankunft in Swinemünde:
Fahrt nach Heringsdorf.
**Swinemünder Dampfschiffahrts-
Actien-Gesellschaft.**
M. Heid. Häni, m. Gart. i. Unt.-Bredow b. gew. b. mäh.
Anzahlung z. vert. Näh. Stettin, Bismarckstr. 18 b. Wirth.
Eine neue Ladung
Zartenthiner Torf
ist eingetroffen und offerirt billigst. Teleph. 441.
F. Bumke, Oberwelt 76/78.

Gesangbücher
empfehl
in grösster Auswahl
R. Grassmann,
Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 4.

Petroleum-Motoren
„Herkules“,
Langensiepen's Patent. Petroleum-Ventil-
Motoren für gewöhnliches Lampenpetroleum.
Solaröl, Kraftöl etc. Langensiepen's Patent. Gas-
und Benzol-Ventil-Motoren!
Vorzüge: Auffallend einfache Construction;
sichere Funktion; gleichmässiger Gang;
keine Schnellläufer. In stehender und liegender
Anordnung. **Wissensch.** Prüfung. Deutsche Landw. Ges.
Berlin 1894 prämiert.
Prospecte und Ausarbeitung von Projekten kostenfrei!
Rich. Langensiepen,
Maschinenfabrik, Metall- u. Eisengesserei, Magdeburg-Buckau 21.

Sonderfahrten
am Sonntag, den 22. August:
I. Nach Swinemünde und zurück
(mit Weiterfahrt nach Heringsdorf)
per Salon-Schnelldampfer „Freia“.
Abfahrt 3 Uhr Morgens. Rückfahrt 5 1/2 Uhr Abends
Fahrpreis Stettin-Swinemünde und zurück *M* 3,00,
Swinemünde-Heringsdorf „ 0,50.
**II. Nach Misdroy (Laatziger
Ablage) und zurück.**
Abfahrt 4 Uhr Morgens v. D. „Terra“, 6 Uhr
Morgens v. Schnellampfer „Der Kaiser“, Rück-
fahrt 6 Uhr Abends.
Fahrpreis I. Platz *M* 3,-, II. Platz *M* 1,50.
Kinder die Hälfte.
Fahrkarten sind vorher in meiner Fahrkarten-Ausgabe,
Bollwerk 1, zu lösen.
J. F. Braunlich.

Stettin-Messenthin-Pöhlitz.
Sonderfahrten am Sonntag, den
22. August, der SS. „Salamander“ und
„Stettin“ bei günstiger Witterung:
a) Stettin-Pöhlitz.
Von Stettin: 7 1/2 Uhr Morgens, 9 1/2 Uhr Abends.
Von Pöhlitz: 5 1/2 Uhr Morgens, 9 1/2 Uhr Vormittags.
b) Stettin-Messenthin.
Von Stettin: 9 1/2 Uhr Vormittags, 1 1/2 Nachmittags, 8 1/2 Abends.
Von Messenthin: 11 Uhr Vormittags, 7 Uhr Abends, 10 „ „
Bei * Touren wird auf den Zwischenstationen nicht
angelegt.
Von und nach Pöhlitz gelobte Retourbillets berechtigen
zur Rückfahrt auch für die Messenthiner Touren.
Oscar Henckel.

Fort!!
mit allen
Gummi-Artikeln.
Eothen ersehen in 8. Auflage:
Tabelle
und Verord. des Deutsches Reichs
von Dr. med. F. J. Justus.
Stern-
Ergebnis
einer
Boll-prot.
Misserfolg
ausgeschlossen.
materiell
Artikel
größen
steigert.
Wegen 50 Pf. Marken
(frei und verschlossen 20 Pf. mehr).
Putter & Co., Elberfeld.
*) Verfabren patent. in folgenden Staaten:
Deutschland D. R. G. M. Patent 463 113
Österreich „ 123 849
Belgien „ 120 721
Frankreich „ 265 410
Italien „ 41 501
Der. St. Nordamerika „ 566 411
Kanada „ 53 067
und England.

Hofenschneider
für Maafarbeit verlangen
Moritz Markus & Co.

Vermiethungs-Anzeiger des Stettiner Grundbesitzer-Vereins.

7 Stuben.
Deutscherstr. 20, 1. Etage, Wohnung v. 7 Zimmern,
Badezube und allem Zubehör, sowie Garten für 1250
Mark zum 1. October zu vermieten.
Breitestraße 14, 3 Treppen, zum 1. October d.
3. Wohnung von 7 Wohnzimmern, Schrank, Bade-
und Mädchenzube mit allem Komfort und Zubehör
zu vermieten.
H. Kettner.
Gärtelstr. 59, nebst reichl. Zubehör zu vermieten.

6 Stuben.
Greifenstr. 5, neben dem Generallandschaftsgebäude,
8 Tr. ist eine hochherrschaftliche Wohnung von 6 Zim.,
2 Balkons und Zubehör zu vermieten. Näh. part. r.
Kronenhofstr. 12, part. u. 3 Tr., herrlich. Wohn.
v. 6 Zim., Ball. reb. Gart., Perdest. p. 1. Octob. resp.
sofort. Kein Hintert. Näh. Stautstr. 1 1 Tr. 1.

5 Stuben.
Sannierstr. 3, m. Badst., Hof, od. 1. Octob. Näh. S. 1 1

4 Stuben.
Friedrichstr. 3, 3 Tr., 4 Stuben m. reichl.
Zubeh., Hof, Comm., z. 1. 10.
Frauenstr. 50, 1 Tr., m. Badst., u. Bbb. z. 1. 10. Näh. 1.

3 Stuben.
Schweizerhof 2-3, 3 und 4 Stuben zum 1. 10.
Bademeister **Schmidt.**
Gr. Domstr. 19, 3 Tr., 3 Stuben, Cabinet, Küche
und Zubehör zu vermieten.

2 Stuben.
Birkenallee 21, Hof, m. Kofet u. Zubh. Näh. 3 Tr. r.
Berlinerstr. 80, 2 Stuben.
Blumenstr. 22, Hof, 2 Stuben.
Wallstr. 34/35, 2 Stuben, Kab., Wasserleitung u.
Kloset ist zum 1. September zu verm. Näh. part. r.

1 Stube.
Fuhrstr. 10 ist eine Wohnung für 10 *M* z. verm.

Schlafstellen.
Schulstr. 2, v. 1 Tr. 1. bessere Schlafstelle zu verm.

Friedrichstr. 9, Hof 3 Tr. r.,
findet ein junger Mann freundl. Schlafstelle.

7 Stuben.
Greifenstr. 5, neben dem Generallandschaftsgebäude,
sind 1 Tr. hochherrschaftliche Wohnungen von 5 und 6
Zim., Balkons u. reichl. Zubeh. zu verm. Näh. v. r.
Junferstr. 13, Gde. Bollwerk
eine Wohnung von 5 Stuben, Balkon, Badezube zu
vermieten. Näheres b. Herrn **Karnisch**, part.

König Albertstr. 9
ist die 1. Etage, bestehend aus 5 Zimmern nebst allem
Zubehör z. 1. October d. 3. zu verm. Näh. part. r.

4 Stuben.
Friedrichstr. 3, 3 Tr., 4 Stuben m. reichl.
Zubeh., Hof, Comm., z. 1. 10.
Frauenstr. 50, 1 Tr., m. Badst., u. Bbb. z. 1. 10. Näh. 1.

3 Stuben.
Schweizerhof 2-3, 3 und 4 Stuben zum 1. 10.
Bademeister **Schmidt.**
Gr. Domstr. 19, 3 Tr., 3 Stuben, Cabinet, Küche
und Zubehör zu vermieten.

2 Stuben.
Birkenallee 21, Hof, m. Kofet u. Zubh. Näh. 3 Tr. r.
Berlinerstr. 80, 2 Stuben.
Blumenstr. 22, Hof, 2 Stuben.
Wallstr. 34/35, 2 Stuben, Kab., Wasserleitung u.
Kloset ist zum 1. September zu verm. Näh. part. r.

1 Stube.
Fuhrstr. 10 ist eine Wohnung für 10 *M* z. verm.

Schlafstellen.
Schulstr. 2, v. 1 Tr. 1. bessere Schlafstelle zu verm.

Friedrichstr. 9, Hof 3 Tr. r.,
findet ein junger Mann freundl. Schlafstelle.

Läden.
Lindenstraße 25,
ein Laden zu vermieten.
Näheres Kirchplatz 3, 1 Treppe.
Gr. Wollweberstr. 66, 3 Tr., Laden mit Wohnung
und Kellerien zum 1. October zu vermieten.

Handelsteller.
Fuhrstr. 8, Wohn- u. Handelst. z. 1. Septemb. Näh. II
Sannierstr. 3 Handelsteller z. v. Näh. Hof 1 Tr.

Geschäftsfokale.
Restaurationsräume zu vermieten. Näheres bei
C. Falk, Pöhlitzerstr. 66.

Kellerräume.
Kaiser Wilhelmstr. 5, 250 qm, hell u. trocken, m. Comtoiv.

Arbeitskraft.

Roman von Doris Frein von Spätgen.

(37. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Lautes Murren — hin und wieder auch vereinzelte Weisheitsprüche klangen aus der Menge...

auch wahre Zufriedenheit und Glück. Arbeitet denn unter Kaiser — die Höfen des Reichs nicht?

Mantel fester um die Schulter und schlopfte eiligst durch die Thür ins Fabrikgebäude zurück.

Morgenjonne, tauchten die Stedel und Thürmchen der Villa Wenthard hervor.

Bei ihrer Rückkehr von einem Besuche in der Nachbarschaft am gestrigen Vormittage war ihr die Meldung überbracht worden, daß Fred in...

Familien-Anzeigen aus anderen Zeitungen. Geboren: Ein Mädchen: Carl Spitzhahn (Greifswald).

Kirchliche Anzeigen zum Sonntag, den 22. August (10. nach Trinitatis).

Schloßkirche. Herr Pastor de Bourdeaux um 8 1/2 Uhr. Herr Konsistorialrat Brandt um 10 1/2 Uhr.

Johannis-Kirche. Herr Militär-Oberpfarrer Nourne um 9 Uhr. Herr Pastor prim. Müller um 10 Uhr.

Evangelische Kirche. Herr Pastor prim. Müller um 10 Uhr. Herr Pastor Siles um 2 Uhr.

Methodisten-Gemeinde. Sonntag am 2 Uhr Kindergottesdienst, am Sonntag und Mittwoch Abend 8 Uhr Bibelstunde.

Evangelische Kirche. Herr Pastor Ditz um 10 Uhr. Herr Kandidat Rohde um 5 Uhr.

Friedens-Kirche (Grabow). Herr Pastor Mans um 10 1/2 Uhr. Herr Kandidat Rohde um 5 Uhr.

Bekanntmachung.

Das dem verstorbenen Gutsbesitzer Hermann Fischer hierseits gehörige frühere Nicolaiklostergrundstück,

Die unterzeichneten Testamentsvollstrecker sind zu jeder gewünschten Auskunft geneigt.

Pensionat.

In dem seit Jahren bestehenden gut empfohlenen Pensionat von

Frau Hauptmann Mass, Stettin, Lindenstraße 26,

Grossherzogthum Sachsen. Staatlich beantragt und subvent. Thüringische Bauschule Stadt Sulza.

Infel Bornholm. Hotel Helligdommen.

geschützt gegen Winde, billig und gut. Den Besuchern dieser herrlich schönen Insel bestens empfohlen vom neuen Besitzer

Wie einfach.

werden Sie sagen, wenn Sie nicht. Welebrg über neuesten ärztl. Frauenausg. D. R. P. lesen.

Der Krieg von 1870-71.

zwischen Frankreich und Deutschland. 300 Seiten 12. Zweite Aufl., broch.

R. Grassmann Verlag.

Stettin, Kirchplatz 3 (in der Annoncennahme), Kirchplatz 4 und Kohlmarkt 10 (im Laden).

Otto Weile, Uhrmacher.

Stettin, Langebrückstraße 4, empfiehlt:

Nickeluhren von Mark 6.50 an. Silber-Dam.-Uhren " " 14.- an.

!! Brennmaterial !!

Beste obersteil. Stück-, Körnel- und Kugelkohlen, schott. Steinohlen, beste Emstien, Briquettes, Braunkohlen.

Felix Strüwing.

Conditio: Beringerstr. 80 (Bismarckplatz). Lager: Beringerstr. 7. Feinstrecker 683.

Lunge u. Hals.

Krauter-Thee, Russ. Knötchen (Polypogon u. a. m.). Ist ein vorzügliches Hausmittel bei allen Erkrankungen der Luftröhre.

Sehr günstiger Gutskauf mit Brennerei.

Von den Gütern der Landbau zu Berlin ist sehr preiswerth durch mich zu verkaufen:

A. Das Besitzt Strippau im Kreise Verent (Westpr.) gelegen (an der Chaussee Berent-Danzig), gut arrendirt, 327 ha groß.

B. Das Vorwerk Lonken ebendasselbst, ca. 70 ha groß, bei 9 bis 12,000 M. Anzählung.

Zur Lagerung von Getreide, Stärke, Zucker, Futterartikeln etc.

empfehle ich meine großen, massiven, hochwasserfreien Speicher an der Oder gelegen.

H. Bethje, Bahnspediteur, Briesg, Bez. Breslau.

Oehmig-Weidlich Seife.

Seifen- und Parfümerie-Fabrik. Vorzügliche durch sparsamen Verbrauch sich auszeichnende Waschseife.

Große Ersparnis an Zeit und Arbeit. Giebt der Wäsche selbst einen angenehmen aromatischen Geruch.

Warnung vor Nachahmungen. Da minderwertige Nachahmungen im Handel vorkommen, beachte man genau, daß jedes „echte“ Stück meine volle Firma trägt!

Zu haben in Stettin bei Aug. Arndt, Petrihofstr. 12. Carl Behm, Baumstr. 28. Franz Gerneth, Victoriaplatz 5.

Bernstein-Oel-Lackfarbe.

hat einen hohen Glanz und trocknet in kurzer Zeit glashart.

W. Reinecke.

Frauenstraße 26. übertrifft durch ihren Gehalt den vielfach angewandten spirituellen Fußboden-Glanzack ganz wesentlich an Haltbarkeit und Dauer.

Verder Versuch.

Wescher Metallputz. Beste Putzmittel für alle Metalle ist.

Schmitt & Förderer.

Wescher Metallputz. Gen. erhaltener Vertreter für Stettin und Umgebung. C. F. Ladewig, Turnerstrasse 31.

Haussegen.

gerahmt u. ungerahmt, gestickt u. ungestickt, fromme Sprüche, Traueltieder, Wandteller, bemalt und unbemalt, Untersätze in hübschen Mustern, Schreibmappen in Leder und Wäsch, Schreibzeuge, Löcher, Couvertanfächer, Schreibunterlagen empfiehlt

R. Grassmann.

Kohlmarkt 10. Saloufigurte, Flach gewebt, und verschiedene Sorten Bindfaden empf. bill. C. Schreier, Neuer Markt 5, i. R.

Rosen-Santelöl-Kapseln.

(Inh. Ostind. Santeöl 0,25) heilen Blasen und Harnröhrenleiden (Ausfluss) ohne Einspritzung u. Berührung in wenig Tagen.

Tischlergesellen.

auf dauernde Arbeit (60tägige Arbeitszeit, 18 Mark Wochenlohn) gesucht. Reisegeld nach 4 Wochen Arbeit vergütet.

Vertreter.

Offerten u. E. 4343 beförd. Rud. Mosse, Leipzig. Ein Mann mittlerer Jahre mit bewährten Fähigkeiten, welcher die meisten Kaufleute in Norrland, Schweden kennt, sucht Agenturen.

Bellevue-Theater.

Sonntag: Marianne od. Ein Weib nachm. 3 1/2 Uhr. Montag: Gastspiel Julius Spielmann. Neu! Am 1. Male! Der Cognackkönig. Operette in 3 Akten von Wagner.

Sommer-Theater Elysium.

Sonabend, den 21. August 1897. Kleine Preise! Parquet 50 Pfg. Die Reise durch Berlin in 80 Stunden. Sonntag: Jägerlieben.

Concordia-Theater.

1. Variété-Bühne Stettin's. Direction: Emma Schirmer. Heute Sonabend, d. 21. August, Abends 8 Uhr: Gr. brillantes Glanz-Programm. Nur 10 Minuten 1. Rang.